



DOZ. DR. STEFAN WEBER
Sachverständiger für Plagiatsprüfung

weber@plagiatsgutachten.de | <http://plagiatsgutachten.de>
Schopperstraße 10 | 5020 Salzburg | Österreich | +43 664 13 13 444

Gutachten zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Gutachten Geschäftszahl (GZ): BVwG-160.000/0001-Kammer A/2017 von Mag. Karl Mahringer, 96 Seiten

1. Die Aufgabenstellung

Aufgabe des Gutachters W.¹ war die Überprüfung der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im gegenständlichen Gutachten des Gutachters M..

Die Leitlinien „guter wissenschaftlicher Praxis“ (GWP) haben sich unabhängig von der „guten Laborpraxis“ (GLP) entwickelt und sind, aus dem angloamerikanischen Raum kommend, zunächst in den neunziger Jahren auch in skandinavischen Ländern etabliert worden. In Folge der vielzitierten Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) mit dem Titel „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (1998) wurden die Empfehlungen der DFG sukzessive von allen Universitäten und auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen und WissenschaftlerInnen übernommen. Wer heute Wissenschaft betreibt, muss die Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis kennen und sie einhalten.

Die Universität Wien bekennt sich etwa zu den folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

¹ Um Verwechslungen der beiden Gutachter auszuschließen, wird Gutachter Stefan Weber im Folgenden immer als „Gutachter W.“ bezeichnet und Gutachter Karl Mahringer als „Gutachter M.“.



I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

(1) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Untersuchungen müssen lege artis durchgeführt werden. Die Kenntnis des aktuellen Forschungsstands und der angemessenen Methoden ist dabei unabdingbar.
2. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse ist für experimentelles Arbeiten zwingend, weil die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein kennzeichnendes Merkmal dieser Forschungen ist. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert sein. Primärdaten müssen zuverlässig gesichert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden.
3. Ergebnisse müssen konsequent kritisch hinterfragt werden. Dazu gehören auch die Offenheit gegenüber Kritik und Zweifel von Fachkolleginnen, Fachkollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sorgfältige, uneigennütige und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeit von Kolleginnen und Kollegen sowie der Verzicht auf die Begutachtung bei Befangenheit.
4. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – auch eine Form der Dokumentation der Ergebnisse der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern.
5. Die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern sowie von Konkurrentinnen und Konkurrenten sind zu wahren. Behinderungen der wissenschaftlichen Arbeiten von Konkurrentinnen oder Konkurrenten sind zu unterlassen.
6. Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen sind einzuhalten. So soll insbesondere bei Prüfungen und der Verleihung akademischer Grade, bei Personaleinstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

Quelle: http://www.univie.ac.at/mtbl02/2005_2006/2005_2006_112.pdf, S. 3.



Vorausgesetzt wird, dass es sich beim hier zu überprüfenden Gutachten um ein **wissenschaftliches Sprachwerk** handelt und Gutachter M. allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger **in einer Wissenschaftsdisziplin**, namentlich der Länderkunde, einer Fachrichtung der Geographie, ist (siehe dazu auch Anlage 1, Dr. Albrecht Haller: „Rechtsberatung im Urheberrecht“, drei Seiten). Wie die DFG betont, gelten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für jeden Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin.² Es ist daher anzunehmen, dass die Regeln auch im vorliegenden Fall anwendbar sind.

2. Die Fakten

Nach genauer Lektüre des Gutachtens ist festzustellen:

1. Empirischer Kern des Gutachtens ist eine Befragung von 600 Afghanen (Gutachten, S. 7). Hierbei handelt es sich vor allem um eine Operationalisierung der Fragen I.a) und I.b) des Auftraggebers. Das **Erhebungsinstrumentarium** selbst, der **Fragebogen**, befindet sich allerdings **weder im Gutachten noch in dessen Anlagen**. Es ist nicht bekannt, ob der Fragebogen separat dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gutachten enthält ferner keine Angaben zur Sprache bzw. zu möglichen Sprachvarianten des Fragebogens. Dementsprechend finden sich im Gutachten und in dessen Anlagen auch keine Angaben zur Ausgangssprache des Fragebogens, zu etwaigen Übersetzungen in andere Sprachen und zu einer etwaigen Expertise der ÜbersetzerInnen.
2. Es befindet sich im Gutachten und in dessen Anlagen **kein Hinweis auf eine Möglichkeit des Bezugs bzw. des Einsehens der Rohdaten** bzw. auf deren Aufbewahrungsdauer und Aufbewahrungsart (als Excel-File, als SPSS-File etc.). Es ist nicht bekannt, ob die Rohdaten separat dem Auftraggeber übermittelt wurden.

² http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf, S. 14 f.



3. Es befinden sich im Gutachten und in dessen Anlagen **keinerlei tabellarische oder graphische Darstellungen mit den empirischen Ergebnissen der Befragung**. Es ist nicht bekannt, ob derartige Darstellungen separat dem Auftraggeber übermittelt wurden.
4. Es befinden sich im Gutachten und in dessen Anlagen **keine Hinweise zur Bestimmung der Stichprobengröße**. Gutachter M. merkt an, dass er „je 200 Personen“ in Kabul, Mazar-e Sharif und Herat befragt hat (Gutachten, S. 7). Nun hat Kabul ca. 3,9 Millionen Einwohner, Mazar-e Sharif ca. 270.000 Einwohner und Herat ca. 478.000 Einwohner (aktuelle Zahlen: Wikipedia). Die Grundgesamtheit der Befragung dürften alle männlichen Bewohner mit mindestens 18 Jahren in den drei Städten Kabul, Mazar-e Sharif und Herat sein. Die jeweilige Anzahl der männlichen Bewohner mit mindestens 18 Jahren ist Gutachter W. nicht bekannt, sie wird auch von Gutachter M. nicht erwähnt. Warum **für alle drei Städte mit unterschiedlich großen Populationen dieselbe Stichprobengröße** gewählt wurde, wird im Gutachten und in dessen Anlagen mit keinem Wort geklärt. Parameter zur Bestimmung des Stichprobenumfangs (wie Fehlermarge oder Konfidenzniveau) werden nicht erwähnt.
5. Es befinden sich im Gutachten und in dessen Anlagen **keine Hinweise zum Vorgang der Stichprobenziehung**. Es wird mit keinem Wort erwähnt, wie die zu befragenden Personen konkret ausgewählt wurden: ob als „selbstselektierte“ Stichprobe „auf der Straße“, ob als einfache oder geschichtete Zufallsstichprobe, ob überhaupt und wenn ja: wie stratifiziert wurde etc.
6. Es befinden sich im Gutachten und in dessen Anlagen **keine Angaben zum genauen empirischen Setting**. Es ist nicht klar, ob die Befragung mündlich oder schriftlich erfolgte und wie bewusste Falschangaben oder Bias-Effekte vermieden werden sollten (etwa durch Einsatz der Randomized-Response-Technik o.Ä.).



7. Es befinden sich im Gutachten und in dessen Anlagen **keine Angaben zur Datenerfassung**. Es ist nicht klar, ob diese händisch erfolgte, als Tabelle etwa mit MS Word oder MS Excel, und/oder als SPSS-File o.Ä..
8. Es befinden sich im Gutachten und in dessen Anlagen **keine Angaben zur verwendeten Datenauswertungssoftware**, etwa SPSS oder ein anderes statistisches Softwarepaket.
9. Anlage 10 des Gutachtens (S. 90-94) ist ein Literaturverzeichnis; dennoch findet sich im Gutachten **keine einzige Quellenangabe, kein direktes oder indirektes Zitat und keine Fußnote**. Gutachter M. belegt auch die Herkunft von Fotos, Graphiken, Tabellen, Statistiken, Organigrammen etc. grundsätzlich nicht.

Gutachter M. hat sich in einer Stellungnahme vom 26.12.2017 einigen der hier erwähnten offenen Fragen gewidmet. Zumindest drei dieser neuen Schilderungen stehen in Widerspruch zu den Angaben aus dem Gutachten:

1. Gutachter M. behauptet, dass die „*Interviewer in einen [sic] 2-tägigen Trainingsprogram [sic] auf ihre Aufgabe*“ vorbereitet wurden (Stellungnahme, S. 1). Nun wurde aber nur ein einziges Ergebnis des Fragebogens überhaupt ins Gutachten aufgenommen, nämlich die Benotung von 14 Items mit Hilfe einer Fünfer-Noten-Skala (Gutachten, S. 35). **Wie lässt sich die augenscheinliche Komplexität der Aufgabe (zweitägiges Trainingsprogramm) damit vereinbaren, dass es nur ein einziges „publikationsreifes“ Ergebnis der Befragung gab?**
2. In der Stellungnahme vom 26.12.2017 bemerkt Gutachter M.: „*Vierzehn Tage nach beginnen [sic] der Interviews wurde in einen [sic] 1-tägigen Workshop der Fortschritt besprochen.*“ (Stellungnahme, S. 1) Laut Anlage 1 zum Gutachten dauerte jedoch die gesamte „Befragung in Kabul, Herat und Mazar-e Sharif“ nur 14 Tage, nämlich von „07. bis 20.02.2017“ (Gutachten, S. 60). **Wie erklärt sich diese Diskrepanz im zeitlichen Ablauf?**



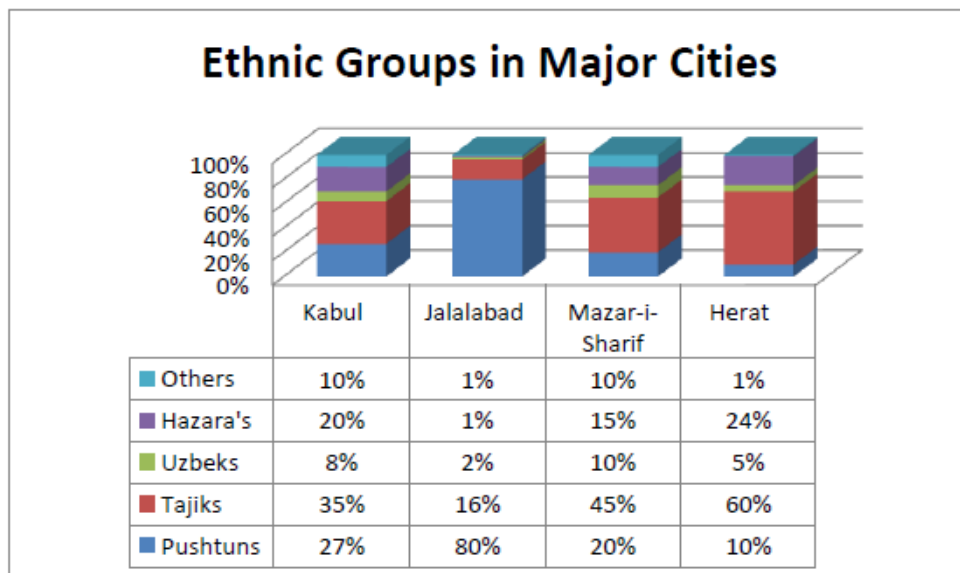
3. Gutachter M. reichte am 26.12.2017 die Tabelle „Anzahl der zu befragende [sic] Personen nach Ethnien“ (Stellungnahme, S. 2) nach. In dieser Tabelle kommt auch die Stadt Jalalabad vor, nach der der Auftraggeber gar nicht gefragt hat (Gutachten, S. 4) und die im Gutachten mit keinem Wort erwähnt wird. **Wie erklärt sich diese Hinzunahme einer weiteren Stadt?**

City	Pushtuns	Tajiks	Uzbeks	Hazara's	Others
Kabul	54	70	16	40	20
Jalalabad	160	32	4	2	2
Mazar-i-Sharif	40	90	20	30	20
Herat	20	120	10	48	2

Anzahl der zu befragende Personen nach Ethnien

Quelle: Stellungnahme Mahringer, 26.12.2017, S. 2.

Anzumerken ist, dass Gutachter M. in seiner Stellungnahme vom 26.12.2017 erneut eine Graphik verwendet, deren Herkunft er nicht belegt:



Quelle: Stellungnahme Mahringer, 26.12.2017, S. 2; Herkunft unklar.



3. Beurteilung

Aufgrund weitgehend fehlender Angaben zur empirischen Operationalisierung und komplett fehlender Quellenangaben sind im gegenständlichen Gutachten die **drei grundlegenden Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens, 1. Nachvollziehbarkeit (intersubjektive Überprüfbarkeit), 2. Gültigkeit (Validität) und 3. Verlässlichkeit (Reliabilität)³, nicht erfüllt**. Das Fehlen von Quellenangaben stellt eine Nicht-Einhaltung der wissenschaftlichen Zitiernorm⁴ dar. Fehlende Angaben zur empirischen Methode und vor allem identische Stichprobenumfänge für unterschiedlich große Grundgesamtheiten lassen den Schluss zu, dass die **Datenqualität nicht gegeben ist und die erhobenen Daten nicht repräsentativ sind**.

Gegen die anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wurde mehrfach verstoßen: Die Untersuchung – hier: die Befragung – wurde ganz offensichtlich *nicht* lege artis durchgeführt, Gutachter M. beweist *nicht* „die Kenntnis des aktuellen Forschungsstands und der angemessenen Methoden“. „Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen“⁵ – hier: Wirtschafts- und Sozialgeographie – wurden *nicht* eingehalten. Offensichtlich ist sich Gutachter M. dieser groben Mängel sogar bewusst, denn auf S. 35 des Gutachtens schreibt er: „*Anmerkung: die Befragung wurde ohne wissenschaftliche Vorbereitung und Aufarbeitung durchgeführt.*“

Das Gutachten in der vorliegenden Form hat somit deutlich **nichtwissenschaftlichen Charakter und fällt unter die Textsorte Reisebericht** – unterfüttert mit Fakten und Zahlen unklarer Herkunft. Als Entscheidungshilfe ist es somit komplett untauglich.

³ Zu den grundlegenden Qualitätskriterien empirischen Arbeitens siehe Atteslander, Peter (2010¹³): Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: Erich Schmidt.

⁴ Zitieren ist urheberrechtlich *und* wissenschaftsethisch gefordert, siehe statt vieler Scheibler, Albert (1976): Technik und Methodik des wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitens. München: Vahlen, S. 158.

⁵ Beide Zitate aus: http://www.univie.ac.at/mtbl02/2005_2006/2005_2006_112.pdf, § 1 Abs 1 Z 1 und 6.



Um wissenschaftliches Fehlverhalten wie Datenmanipulation oder -fabrikation auszuschließen, wurden Gutachter M. 19 Fragen gestellt – mit der Bitte um zeitnahe Beantwortung. Eine klärende Darstellung von Gutachter M. ist bis zum Abfassen dieses Gutachtens nicht erfolgt. Gutachter M. begründet dies damit, dass es der Einwilligung des Auftraggebers bedarf und dieser ein zusätzliches Zeitbudget von 20-30 Arbeitsstunden genehmigen müsste. Eine diesbezügliche Entscheidung steht noch aus.

Aus meiner Sicht ist indes zu überprüfen, ob Gutachter M. überhaupt die Kriterien für einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erfüllt.

Die mangelnde Qualität des Gutachtens (und eben nicht nur dieses Gutachtens) zeigt, dass es dringend geboten ist, Mechanismen und Regularien zur Qualitätssicherung von Gerichtssachverständigengutachten in Österreich zu etablieren.

4. Unbefangenheitserklärung

Gutachter W. ist Sachverständiger für Texte mit dem Schwerpunkt gute wissenschaftliche Praxis, insbesondere Plagiatsprüfung. Er ist Autor des Buchs „*Das Google-Copy-Paste-Syndrom. Wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden*“ (Heise, 2. Auflage, 2008) und hat bislang mehr als 150 Plagiatsfälle aus Wissenschaft, Politik und Journalismus dokumentiert. Seit 2007 ist er professionell mit der Erstellung von Gutachten und dem damit verknüpften Einsatz spezialisierter Software beschäftigt und hat seitdem hunderte Sprachwerke überprüft. Das Spektrum der zu begutachtenden Texte reichte dabei von Dissertationen bis zu Patentschriften, von Projektexposees bis zu Gerichtsgutachten.

Gutachter W. ist mit dem Verfasser des hier überprüften Sprachwerks, Gutachter M., nicht persönlich bekannt. Er hat dieses Gutachten nach objektiven Parametern und wissenschaftlichen Standards sowie unabhängig von möglichen persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Einflussfaktoren erstellt. Sein Maßstab folgt ausnahmslos der Lehrbuchliteratur sowie der einschlägigen Judikatur.



Zitierte Literatur

Atteslander, Peter (2010¹³): Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: Erich Schmidt.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2013²): Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Weinheim: Wiley-VCH.

http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf (112 Seiten)

Ombudsstelle der Universität Wien (2006): Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Mitteilungsblatt).

http://www.univie.ac.at/mtbl02/2005_2006/2005_2006_112.pdf (14 Seiten)

Scheibler, Albert (1976): Technik und Methodik des wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitens, München: Franz Vahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Doz. Dr. Stefan Weber

Salzburg, 08.02.2018

Anlage 1:

Dr. Albrecht Haller: „Rechtsberatung im Urheberrecht“ vom 07.02.2018, drei Seiten

Dr. Albrecht Haller
Rechtsanwalt

A-1090 Wien, Garnisongasse 7
Tel. (+43 1) 408 66 66-0
Fax (+43 1) 408 66 66-50
office@netlaw.at
www.netlaw.at

Per E-Mail: weber@plagiatsgutachten.de

Herrn
Doz. Mag. Dr. Stefan Weber
Schopperstraße 10
5020 Salzburg

Wien, am 7. Feber 2018

Rechtsberatung im Urheberrecht

Sehr geehrter Herr Dr. Weber,

ich beziehe mich auf unser heutiges Telefonat und Ihre anschließende E-Mail und schicke Ihnen hiermit meine Antworten auf Ihre beiden jüngsten Fragen:

1. Ist ein Gutachten eines Gerichtssachverständigen nach österreichischer Rechtslage ein wissenschaftliches Werk?
--

1.1. Sachverständigenrecht

1.1.1. Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (**Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG**) enthält weder eine Legaldefinition des Gutachtens (im Folgenden kurz: GA) noch eine unmittelbare Antwort auf die Frage, ob ein Sachverständigen-Gutachten (im Folgenden kurz: SV-GA) ein wissenschaftliches Werk ist.

1.1.2. Allerdings normiert § 5 Abs 1 SDG für die allgemeine Beeidigung folgenden **Sachverständigeneid** (Fettschrift durch mich): *"Ich schwöre [bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden] einen reinen Eid, dass ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und **nach den Regeln der Wissenschaft** (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde[; so wahr mir Gott helfe]!"* Da es sich bei jenem Fachgebiet, für das Herr Mag. Mahringer in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen ist – **"Länderkunde** (insbesondere Menschenrechte)" (siehe <http://sdgliste.justiz.gv.at>) –, um eine **Fachrichtung der Geographie** handelt (siehe zB <https://de.wikipedia.org/>

wiki/Länderkunde), können im vorliegenden Fall nicht die Regeln der Kunst oder des Gewerbes, sondern nur jene der Wissenschaft maßgebend sein.

1.2. Urheberrecht

- 1.2.1. Anders als das deutsche Urheberrechtsgesetz, das zwischen literarischen und wissenschaftlichen Sprachwerken unterscheidet (siehe § 2 Abs 1 dUrhG), **umfasst** nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz die **Werkgattung "Literatur"** nicht nur belletristische, sondern **auch wissenschaftliche Werke** (siehe § 2 UrhG). Die in Betracht kommende Werkart ist das Sprachwerk (§ 2 Z 1 UrhG).
- 1.2.2. Ein **SV-GA** ist, eine eigentümliche geistige Schöpfung – das heißt insbesondere: Originalität – vorausgesetzt (siehe die Legaldefinition des Werkes in § 1 Abs 1 UrhG), ein **Sprachwerk** iSd § 2 Z 1 UrhG (siehe OGH 17. 11. 1987, 4 Ob 306/86 – Hainburg-Gutachten – MR 1987, 208 [Walter]).
- 1.2.3. Während die Originalität eines belletristischen Sprachwerkes auch in der "Geschichte" (iSv "Plot") liegen kann, liegt sie bei wissenschaftlichen Sprachwerken in der **inhaltlichen Gestaltung** (inneren Form) oder in der **Ausdrucksweise** (äußeren Form), mit anderen Worten: in Auswahl oder Anordnung des Inhaltes oder in der Formulierung (siehe RIS-Justiz RS0106924). In einer älteren untergerichtlichen Entscheidung ist noch detaillierter festgehalten, worauf bei einem wissenschaftlichen Sprachwerk der urheberrechtliche Schutz beruhen kann: auf der Kunst der Sprachgestaltung, der Eingebung der Phantasie, der Logik der Gliederung und Gedankenführung, der Sachkunde der Darstellung und der Leistung bei Sichtung und Auswahl des Stoffes (siehe OLG Wien 24. 8. 1987, 26 Bs 374/87 – Feste Peigarten – MR 1987, 177). Das vorliegende SV-GA von Mag. Karl Mahringer **erfüllt** die **Voraussetzung** urheberrechtlicher Originalität; damit ist übrigens kein Werturteil verbunden (siehe RIS-Justiz RS0076252).
- 1.2.4. Ein Werk ist **wissenschaftlich, wenn** sich sein Gegenstand zur wissenschaftlichen Behandlung eignet und der Urheber des Werkes durch die Art und Weise der Behandlung des Themas, sei es durch den Inhalt oder durch die Darstellung, die Absicht erkennen lässt, dass sein Werk wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere der Belehrung dienen soll; unerheblich ist es, ob es dem Autor gelungen ist, diese Absicht zu verwirklichen (OGH 31. 1. 1995, 4 Ob 1/95 – Friedrich-Heer-Biographie – MR 1995, 179 [Walter] = RIS-Justiz RS0076779). Auch diese **Bedingung** scheint im vorliegenden Fall **erfüllt** zu sein: Denn sowohl das Land Afghanistan im Allgemeinen als auch die dortige Menschenrechtslage im Besonderen eignet sich zur wissenschaftlichen Behandlung, und Mag. Karl Mahringer verhehlt nicht die Absicht, mit seinem SV-GA das BVwG über die Lage in Afghanistan zu unterrichten.

2. Gelten für ein Gutachten eines Gerichtssachverständigen nach österreichischer Rechtslage jene Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gemeinhin als "gute wissenschaftliche Praxis" bezeichnet werden (siehe etwa § 1 Abs. 1 http://www.univie.ac.at/mtbl02/2005_2006/2005_2006_112.pdf)?

- 2.1. Nach dem oben in Punkt 1.1.2 zitierten Sachverständigeneid schuldet der Gerichtssachverständige die **Einhaltung der Regeln** – hier – **der Wissenschaft**.
- 2.2. Dazu gehören meines Erachtens auch die dem jeweiligen Fachgebiet eigenen **Zitierregeln**. Sie ergänzen und verfeinern die ganz allgemein geltenden urheberrechtlichen Vorschriften über **Urheberbezeichnung und Quellenangabe** (§§ 20 und 57 UrhG).
- 2.3. Erst recht ist der Sachverständige verpflichtet, sein GA angemessen zu **begründen** (vgl schon die Legaldefinition des Sachverständigen in § 125 Z 1 StPO [*"Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweis erhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung)"*]) und die unmissverständliche Anordnung des § 362 Abs 1 Satz 1 ZPO [*"Das Gutachten ist stets zu begründen."*]). Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes widmen den verwaltungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung von SV-GA breiten Raum (siehe zB VwSlg 16643 A/2005; VwGH 18. 6. 2014, 2013/09/0172 mwH).
- 2.4. Auch die Begründungspflicht spricht dafür, dass ein Sachverständiger ordnungsgemäß zitieren muss: Denn eine Begründung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn **Quellen offengelegt** und **Zitate nachvollziehbar gemacht** werden.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Albrecht Haller